



# Statuten des Verbandes Schweizerischer Fachhäuser für Medizinal-Informatik (VSFM)

## I Persönlichkeit, Zweck und Sitz

- Art. 1  
Persönlichkeit** Der Verband Schweizerischer Fachhäuser für Medizinal-Informatik ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.
- Art. 2  
Zweck** Der Verband Schweizerischer Fachhäuser für Medizinal-Informatik bezweckt,
1. Die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern, insbesondere durch Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden sowie durch Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen;
  2. Die Anwendung von Normen und Qualitätsstandards in der medizinischen Informatik zu fördern;
  3. Den fairen Wettbewerb in der Branche zu fördern;
- Art. 3  
Sitz** Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Präsidenten. Das Verbandssekretariat wird vom Präsidenten gestellt.

## II Mitgliedschaft

- Art. 4  
Voraussetzungen** Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die im Gesundheitswesen tätig sind und in einer der folgenden Kategorien tätig sind:
- |                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| 1. Software-Häuser                   | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 2. Leistungserbringer-Organisationen | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 3. Leistungserbringer                | (Einzelmitgliedschaft)    |
| 4. Spitäler                          | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 5. Kostenträger                      | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 6. Behörden/Ämter                    | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 7. Übrige Firmen                     | (Kollektivmitgliedschaft) |
| 8. Private                           | (Einzelmitgliedschaft)    |
- Pro Unternehmen ist nur eine einzige Mitgliedschaft möglich.
- Art. 5  
Aufnahmesuch** Wer als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden will, hat sich mindestens zwei Monate vor einer Generalversammlung beim Präsidenten des Verbandes schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat eine detaillierte Vorstellung des Unternehmens sowie genaue Angaben über deren Geschäftstätigkeiten zu enthalten.
- Art. 6  
Aufnahme** Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die zeichnungsberechtigten Vertreter des Kandidaten haben persönlich zu erscheinen, oder sofern sie wichtige Entschuldigungsgründe vorbringen, deren Stellvertreter. Die Aufnahme in den Verband setzt die Anerkennung der Statuten, der Geschäftsordnung, des Finanzreglements, sowie der Verbandsbeschlüsse und deren Befolgung voraus. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld, das von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu bezahlen.



## I Persönlichkeit, Zweck und Sitz

- Art. 7  
Austritt** Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand fristgerecht schriftlich mitzuteilen.
- Wer die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr besitzt, verliert dieselbe. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- Art. 8  
Ausschluss** Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB).
- Wer trotz zweimaliger Mahnung mit ein oder mehr Mitgliederbeiträgen respektive ordentlichen Beiträgen im Verzug ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.
- Art. 9  
Sanktionen** Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten, der Geschäftsordnung, des Finanzreglements zuwiderhandeln, die den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand erstmalig mit einem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verband sanktioniert werden.
- Art. 10  
Schiedsgericht** Alle Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt auf den erlassenen Reglementen, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte eines Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen; vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittel gemäss der massgeblichen Zivilprozessordnung.
- Art. 11  
Zusammensetzung  
Schiedsgericht** Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Obmann und zwei Schiedsrichtern. Je ein Schiedsrichter wird durch die Parteien gewählt. Unterlässt es eine Partei, innert der ihr vom amtierenden Obmann gesetzten Frist ihren Schiedsrichter zu bestimmen, so wird dieser durch den Obmann bezeichnet.
- Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch die Zivilprozessordnung des Handelsgerichtes des Sitzkantons des Verbandes bestimmt.
- Klagen, Beschwerden oder Rekurse sind schriftlich dem Verbandssekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen.



### III Organe

**Art. 12  
Organe** Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren, das Verbandssekretariat und allfällige Kommissionen.

#### A. Die Generalversammlung

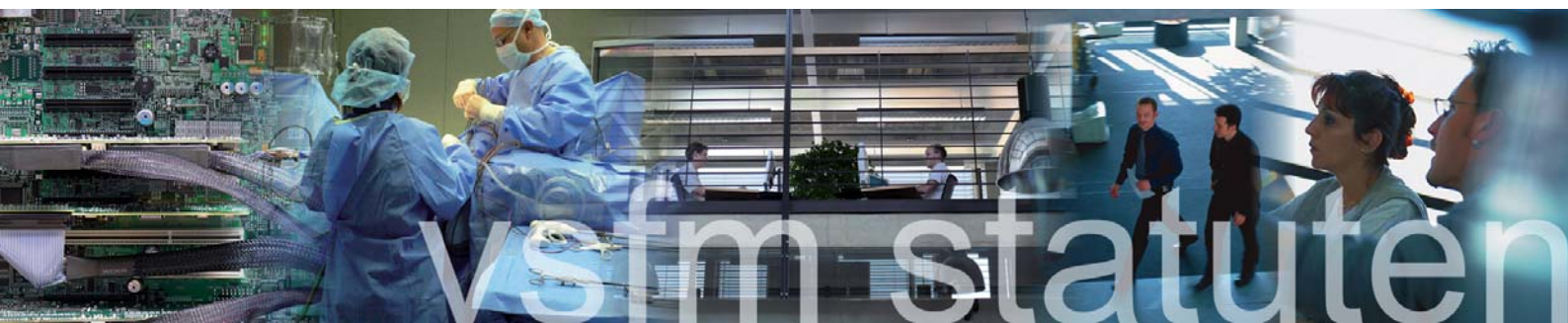
**Art. 13  
Einberufung** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten dem Geschäftsjahr folgendem Quartal statt. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Einberufungsrecht steht ausserdem den Rechnungsrevisoren zu. Die Einladungen erfolgen auf schriftlichem Wege mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge über nicht in der Traktandenliste ausgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

**Art. 14  
Kompetenzen** Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren; Einsetzung von Kommissionen;
2. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der von der Generalversammlung eingesetzten Kommissionen;
3. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
4. Abnahme des Geschäftsberichtes;
5. Abnahme der Jahresrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
7. Genehmigung des Budgets inklusive Festsetzung des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und allfälliger ausserordentlicher Beiträge, sowie der Entschädigung des Vorstandes;
8. Dechargéerteilung
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
11. Genehmigung der Geschäftsordnung und des Finanzreglements;
12. Erlass der Pflichtenhefte der von ihr eingesetzten Kommissionen;
13. Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes oder Vereinigung mit anderen Verbänden;
14. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden;
15. Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

**Art. 15  
Stimmrecht** Sämtliche Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht (1 Stimmrecht pro Unternehmen). Juristische Personen gelten als ein Mitglied und über das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

**Art. 16  
Beschlussfassung** Für Beschlüsse und Wahlen ist, wo keine weiteren Bestimmungen vorhanden sind, die Anwesenheit von 1/3 aller Mitglieder erforderlich.  
Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Rekurs betreffend den Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Verbandsmitglieder.  
Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Wahlen in den Vorstand sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.  
Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern ist immer geheim.



**Art. 17  
Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**B. Der Vorstand**

**Art. 18  
Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Rechnungsführer und aus höchstens drei Beisitzern.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es dürfen Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 19  
Kompetenzen**

Der Vorstand vertritt dem Verband nach aussen. Der Vorstand erledigt alle nicht ausdrücklich den anderen Organen übertragenen Geschäfte.  
Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Generalversammlung und Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse;
2. Besorgung der laufenden Geschäfte;
3. Begutachtung von Anträgen und Anregungen zuhanden der Generalversammlung;
4. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;
5. Einsetzung eines Schlichtungsausschusses;
6. Einsetzung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder;
7. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband;
8. Bestellung und Überwachung des Verbandssekretariates;

**Art. 20  
Einberufung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

**Art. 21  
Beschlussfassung**

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.  
Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.  
Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen.

**Art. 22  
Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**Art. 23  
Geschäftsordnung /  
Finanzreglement**

Der Vorstand hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit nach dem von der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung und Finanzreglement zu richten und diese strikte einzuhalten.



## C. Die Rechnungsrevisoren

### Art. 24 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Generalversammlung kann eine Treuhandstelle zur Rechnungsrevision wählen.

Die Jahresrechnung ist den Revisoren rechtzeitig und samt Belegen zur Prüfung vorzulegen. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag betreffend Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

## D. Das Verbandssekretariat

### Art. 25 Sekretariat

Der Vorstand bestellt und überwacht ein Verbandssekretariat nach der von der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung.

Das Verbandssekretariat erledigt die administrativen Aufgaben, insbesondere Korrespondenz, Entgegennahme von Anfragen und Beschwerden, Protokollführung bei den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.

## E. Kommissionen

### Art. 26 Kommissionen

Kommissionen werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung spezieller Fragen ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen des von der Generalversammlung oder vom Vorstand genehmigten Pflichtenheftes selbständig aus. Es können auch Nichtmitglieder in die Kommission gewählt werden.

## IV Finanzielles

### Art. 27 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist alljährlich mindestens einmal abzuschliessen. Die Generalversammlung kann durch Beschluss das Datum des Jahresabschlusses jederzeit neu festlegen.

Der erste Jahresabschluss ist auf den 31.12.2009 zu erstellen.

### Art. 28 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

### Verpflichtungen von Mitgliedern

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Falle bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

### Art. 29 Mitgliederbeitrag

Jedes Verbandsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Generalversammlung jederzeit neu festgesetzt werden kann. Im ersten Vereinsjahr 2009 bildet sich der Mitgliederbeitrag nach folgenden Kategorien (Vorschlag):

Einzelmitgliedschaft: Fr. 250.- p.a.  
Kollektivmitgliedschaft: Fr. 2'500.- p.a.

#### **Zahlungsmodalitäten**

Kollektivmitglieder, die im Laufe des 1. Jahres beitreten, bezahlen im Beitrittsjahr den pro rata Beitrag.

#### **Interessenvertretung**

Kollektivmitglieder vertreten die Interessen ihrer Organisation, Einzelmitglieder verfolgen private Interessen.



**Art. 30  
Weitere Mittel**

Die Beschaffung weiterer finanzieller Mittel und deren Einsatz werden im Finanzreglement festgehalten und/oder allenfalls durch die Generalversammlung beschlossen.

**Art. 31  
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

**V Schlussbestimmungen**

**Art. 32  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht – soweit nicht durch GV-Beschluss abgeändert – dem natürlichen Kalenderjahr.

**Art. 33  
Statutenänderung**

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Verbandsmitglieder.

**Art. 34  
Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Verbandmitglieder.

**Art. 35  
Liquidation**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen wird anteilmässig entsprechend der Dauer der Verbandszugehörigkeit unter den Mitgliedern verteilt.

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung von den unterzeichneten Mitgliedern am 20.01.2009 genehmigt und damit in Kraft gesetzt worden.

Oberrohringen bei Winterthur, 21.01.2009

Verband Schweizerischer Fachhäuser  
für Medizinal-Informatik (VSFM)

Der Präsident

Der Vize-Präsident



## Anhang 1 - Vorstand

<b>Präsident</b>	Manuel Dubs c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen manuel.dubs@vitodata.ch
<b>Vize-Präsident</b>	Reto Mettler c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen reto.mettler@vitodata.ch
<b>Aktuar</b>	vakant
<b>Rechnungsführer</b>	Ivo Maissen c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen ivo.maissen@vitodata.ch
<b>Beisitzer/Pressestelle</b>	Peter Amherd c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen peter.amherd@vitodata.ch
<b>Beisitzer</b>	vakant
<b>Beisitzer</b>	vakant



## Anhang 2 - Revisionsstelle

Revisionsstelle	Thomas Kunz c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen thomas.kunz@vitodata.ch
Revisionsstelle	Michael Arpagaus c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen michael.arpagaus@vitodata.ch
Aktuar	vakant

## Anhang 3 - Verbandssekretariat

Verbandssekretariat	Sonia Anastasia c/o Vitodata AG Deisrütistr. 10 8472 Oberohringen sonia.anastasia@vitodata.ch
---------------------	---



## Anhang 4 - Finanzreglement

Gestützt auf Art. 14 sowie insbesondere auf Art. 23 der Statuten vom 20.01.2009 legt die Generalversammlung folgendes Finanzreglement fest:

### 1. Budget / ordentliche Kosten

Für jedes Geschäftsjahr hat der Rechnungsführer zuhanden des Vorstandes innerhalb des ersten Monats eines Geschäftsjahres das entsprechende Budget vorzulegen, das alle ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Geschäftsjahres umfasst.

Nach Absegnung des Jahresbudgets durch den Vorstand ist dieses der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Innerhalb des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets plus einer Abweichung von 15% hat der Vorstand bzw. der Rechnungsführer volle Ausgabenkompetenz.

### 2. Projekte/Projektkosten

Für Projekte ist ein Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag zuhanden der nächsten Vorstandssitzung bereitzustellen und vorgängig mit der Traktandenliste an die Vorstandsmitglieder zu versenden, sodass anlässlich der Vorstandssitzung darüber befunden und Beschluss gefasst werden kann. Ohne Vorstandsbeschluss hat der Rechnungsführer keine entsprechende Ausgabenkompetenz.

### 3. Entschädigung und Auslagen

Die Vorstandsmitglieder, die als Vertreter von Mitgliederfirmen hierzu abgestellt wurden, haben ihren Zeitaufwand sowie ihre Spenauslagen während dem Geschäftsjahr festzuhalten und wo möglich durch Spesenbelege (z.B. Billett) zu belegen. Die Abrechnung erfolgt Ende Geschäftsjahr. Der dabei zur Anwendung gelangende Stundenansatz wird jeweils jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder, die bei keinem Verbandsmitglied tätig sind, werden nach speziellem Beschluss der Generalversammlung / spezieller Abmachung entschädigt.

Winterthur, 21.01.2009

Verband Schweizerischer Fachhäuser  
für Medizinal-Informatik (VSFM)

Der Präsident

Der Vize-Präsident



## Anhang 5 – Presse- und Informationsreglement

Gestützt auf Art. 2 legt die Generalversammlung folgendes Press- und Informationsreglement fest:

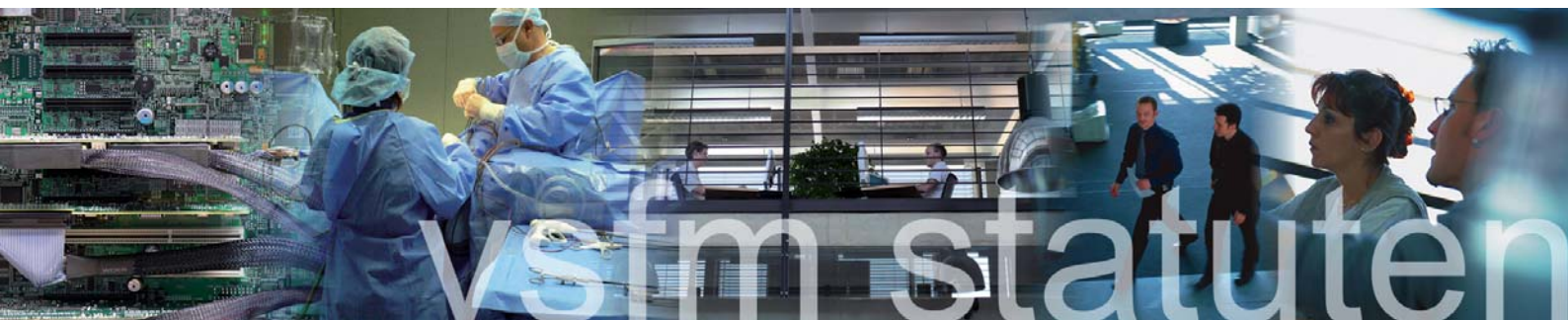
1. Sämtliche Korrespondenz an Dritte mit dem Absender des Verbandes sind dem Präsidenten, bzw. den Vize-Präsidenten vorzulegen.
2. Der Verband erstellt und betreibt einen Internetauftritt um den Vorstand und insbesondere die Mitglieder auf dem aktuellen Stand zu halten.
3. Normen und beschlossene Richtlinien sind auf [www.vsfm.ch](http://www.vsfm.ch) hinterlegt.

Winterthur, 21.01.2009

Verband Schweizerischer Fachhäuser  
für Medizinal-Informatik (*VSFM*)

Der Präsident

Der Vize-Präsident



## Anhang 6 - Preisliste

### 1. SMEEX Gebühren

Lizenzkosten für Mitglieder ( <i>SMEEX-Framework</i> )	CHF	5'000.00
Lizenzkosten für Nichtmitglieder ( <i>SMEEX-Framework</i> )	CHF	7'500.00
Jährliche Wartungskosten für Mitglieder ( <i>SMEEX-Framework</i> )	CHF	600.00
Jährliche Wartungskosten für Nichtmitglieder ( <i>SMEEX-Framework</i> )	CHF	900.00

### 2. SMEEX Mittelverwendung

Die Einnahmeverteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Verband Schweizerischer Fachhäuser  
für Medizinal-Informatik (*VSFM*)

Der Präsident

Der Vize-Präsident